

21. Feb. 2020

SOZIALWERK

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Bu

SAARLAND



Abteilung B Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsangelegenheiten

Referat B 2
Bearbeiterin: Christel Matheis
Tel.: +(49)681 501-7560
Fax: +(49)681 501-3135
E-Mail: c.matheis@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 2

Datum: 18. Februar 2020

Sozialwerk
Saar-Mosel gGmbH
Herrn Geschäftsführer
Harald Beyer
Schankstraße 15
66663 Merzig

In-Kraft-Treten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

Der zur Grundschule St. Josef Merzig gehörende Hort

Sehr geehrter Herr Beyer,

mit dem Ziel Schul- und Kindergartenkinder, aber auch Erwachsene wirksam vor Masern zu schützen und einen Beitrag zu leisten, diese hoch ansteckende Infektionskrankung weltweit auszurotten, hat der Bundesgesetzgeber im Dezember 2019 das Masernschutzgesetz beschlossen. Es wird am 01. März 2020 als Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft treten.

Von den Regelungen des Masernschutzgesetzes betroffen sind sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch alle in der Schule und der ganztägigen Betreuung an Schulen regelmäßig tätigen Personen. „Regelmäßig tätig“ bedeutet, nicht nur für wenige Tage und nicht nur zeitlich vorübergehend, d.h. nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind demnach von der Nachweispflicht betroffen.

Bezüglich der Umsetzung des Masernschutzgesetzes wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:



1. Schülerinnen und Schüler

Die Prüfung der entsprechenden Nachweise für die Schülerinnen und Schüler liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Ist die Nachweispflicht der Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schulleitung erfüllt worden, gilt diese auch als erfüllt in Bezug auf die am Nachmittag stattfindende schulische Betreuung, unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer Freiwilligen Ganztagschule oder eines zur Schule gehörenden Hortes stattfindet.

Hinsichtlich des Schulbesuchs gilt: Schulpflicht geht vor Masernschutz!

Gesetzlich schulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule ohne weitere Einschränkungen auch in dem Fall besuchen, dass ein gültiger Nachweis nicht erbracht wurde. Dies gilt auch für den Besuch eines zur Schule gehörenden Hortes.

Das Gesundheitsamt muss dessen ungeachtet durch die Schulleitung über nicht erfüllte Nachweispflichten informiert werden.

2. Personal

Gegenüber der Schulleitung erfolgt durch den Anstellungsträger eine formlose pauschale Bestätigung (ohne Namensnennungen) über das Vorliegen der Nachweise nach § 20 Abs. 9 IfSG (s.u.) für alle in der Betreuungseinrichtung regelmäßig tätigen Personen.

Dies gilt ab dem 1. März 2020 zunächst nur für alle Personen, die ab dem 1. März 2020 eine Tätigkeit im Rahmen einer Freiwilligen Ganztagschule oder eines zur Schule gehörenden Hortes aufnehmen und die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

Für alle am 1. März 2020 bereits regelmäßig in der Einrichtung tätige Personen („Bestand“) gilt eine Frist bis 31. Juli 2021. Diese Gruppe ist zunächst von der Nachweispflicht nicht betroffen.

Gültige Nachweise nach § 20 Abs. 9 IfSG können sein:

- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz¹ gegen Masern besteht, oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt, so dass die Person nicht geimpft werden kann oder

- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

Das Landesjugendamt ist über dieses Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt.

Eine Kopie dieses Schreibens geht nachrichtlich an den Fachbereich Bildung und Erziehung im Ressort Soziales, Familie und Tourismus der Kreisstadt Merzig.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Kooperation bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres
Leiterin Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsangelegenheiten